

## Anlage A 2.1

<b>Ausbildungsvorbereitung (Teilzeitform (§ 22 Absatz 2))</b>	
<b>Lernbereiche und Fächer</b>	<b>Unterrichtsstunden<sup>1</sup></b>
Berufsbezogener Lernbereich	<b>(240 - 320)</b>
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	120 - 200
Mathematik <sup>2</sup>	40 - 120
Englisch <sup>2</sup>	40 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre <sup>3</sup>	40
Naturwissenschaft	0 - 120
Berufsübergreifender Lernbereich	<b>(160 - 240)</b>
Deutsch/Kommunikation	40 - 120
Religionslehre <sup>4</sup>	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Differenzierungsbereich	<b>0 - 40</b>
Gesamtstundenzahl:	<b>480 - 560</b>

- 1) An zwei Tagen findet Unterricht im Umfang von 480 Unterrichtsstunden pro Schuljahr statt. Für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses ist der Unterrichtsumfang um 80 Unterrichtsstunden auf 560 Unterrichtsstunden pro Schuljahr zu erhöhen. An drei Tagen nehmen die Schülerinnen und Schüler an der berufsvorbereitenden Maßnahme teil oder sie weisen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach.
- 2) Um den Ersten Schulabschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden pro Schuljahr erteilt werden.
- 3) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.